Präambel

Diese Fremdfirmenordnung gilt für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Fremdfirmen, nachfolgend auch Auftragnehmer genannt. Sie soll auf dem Betriebsgelände der Brauerei C. & A. Veltins einen reibungslosen Betriebsablauf unter größtmöglicher Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten.

Die Fremdfirmenordnung gilt auch für brauereieigene Anlagen wie z.B. die Messehalle und die Einrichtungen zur Wasserversorgung und Wasserentsorgung und alle anderen von der Brauerei Veltins genutzten Einrichtungen.

Hierbei sind insbesondere die Belange des Arbeits-, Gesundheits-, Hygiene- und Umweltschutzes zu beachten.

Die Arbeits-, Gesundheits- und Umweltkultur ist geprägt von dem Grundgedanken der ständigen Verbesserung. Das Lernen aus Erfahrung ist Bestandteil der ständigen Verbesserung. Zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Qualität hat die Brauerei C. & A. Veltins ein Qualitätsmanagement eingeführt und ist nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert.
Die Brauerei C. & A. Veltins hat ein Energiemanagementsystem (EnMS) nach DIN EN ISO 50001 in bestehende Managementsysteme integriert und ist entsprechend zertifiziert.
Unser Unternehmen ist gemäß DIN EN ISO 14001 für sein Umweltmanagementsystem zertifiziert. Sie verpflichten sich, die für ihre Tätigkeit relevanten umweltbezogenen Vorgaben, betrieblichen Regelungen und Anweisungen unseres Unternehmens einzuhalten und zur Aufrechterhaltung und kontinuierlichen Verbesserung unseres Umweltmanagementsystems beizutragen.
Die Brauerei C. & A. Veltins ist sich außerdem der Verantwortung bewusst, dass sie durch den Verkauf von Treber und Hefe ein Teil der Lebensmittelherstellungskette (Feed for Food) darstellt. Die Zertifizierung bezüglich der Einhaltung der QS-Kriterien für den Produktbereich Fleisch- und Fleischerzeugnisse in der Stufe Futtermittel: Einzelfuttermittel erfolgte am 14.06.2004.

Alle Auftragnehmer sind gemäß ArbSchG und DGUV Vorschrift 1 verpflichtet, ihr auf dem Betriebsgelände eingesetztes Personal vor Arbeitsaufnahme entsprechend einzuweisen, während der Arbeit auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu achten und notwendige Koordination vorzunehmen, insbesondere auch bei erkennbarer Gefährdung Dritter. Die übergeordnete Koordination obliegt der Brauerei C. & A. Veltins (nachfolgend Brauerei genannt).

Zusätzlich zu dieser Fremdfirmenordnung ist bei Errichtung, Abbruch oder wesentlichen Änderungen von baulichen Anlagen die Baustellenverordnung–BaustellV (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen) zu beachten. Dies gilt nicht für Arbeiten an maschinentechnischen Ausrüstungen oder Arbeiten zur Instandhaltung.

Inhaltsverzeichnis

1 Zugangsberechtigung4
2 Anmelden / Abmelden4
3 Fahrzeuge / Verkehrsregeln4
4 Arbeits-, Gesundheits-, Hygiene- und Umweltschutz5
4.1 Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften5
4.2 Arbeitszeitregelung5
4.3 Vergabe von Auftragsarbeiten an Subunternehmer5
4.4 Erste Hilfe5
4.5 Einweisung der Führungskräfte von Auftragnehmern6
4.6 Unterweisung des Bau- und Montagepersonals6
4.7 Koordination / Gefährdungsbeurteilung6
4.8 Persönliche Schutzausrüstung6
4.9 Lärm7
4.10 Arbeiten mit besonderer Gefährdung7
4.11 Arbeiten an stromführenden Anlagen7
4.12 Sauberkeit7
4.13 Nutzung von Betriebsmitteln8
4.14 Errichtung, Änderung und Abbruch von baulichen Anlagen8
4.15 Gefährdung durch Steinschlag8
4.16 Verpflichtungserklärung8
5 Technische Anforderungen für Gerüste, Sicherheitseinrichtungen und Gefahrstoffe9
5.1 Gerüste9
5.2 Veränderungen und Entfernung von Sicherheitseinrichtungen9
5.3 Umgang mit Gefahrstoffen9
5.4 Gefahrguttransporte9
6 Brandschutz9
6.1 Allgemeiner Brandschutz9
6.2 Brandschutz in Räumen mit erhöhter Brandgefährdung / Feuergefährdete Bereiche10
7 Unfall und Gefahrenmeldung10
7.1 Unfälle10
7.2 Erste Hilfe11
7.3 Alarmierung11
7.4 Störungen / Gefährdungen11

8 Elektrische Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge 11
8.1 Maschinen, Geräte und Werkzeuge 11
8.2 Mitbenutzung von Brauereieigenen Maschinen und elektrischen Betriebsmitteln 11
8.3 Aufzüge, Transportgeräte und Hebezeuge 12
8.4 Prüfungen 12
9 Probebetrieb 12
10 Inbetriebnahme von Anlagen 13
11 Baustelleneinrichtung und Sozialräume 13
12 Allgemeine Verhaltensregeln 13
12.1 Mobilfunk 13
12.2 Fotografieren 14
12.3 Havarien 14
12.4 Verschwiegenheit 14
12.5 Videoüberwachung 14
12.6 Kontrollen 14
12.7 Alkohol und Drogen 14
12.8 Diebstahl 14
12.9 Verhaltensregeln bei Betriebsstörungen 14
13 Datenschutz 15
14 Anlage Fremdfirmenordnung 17
15 Lageplan der Brauerei Veltins mit Sammelplätzen 18

1 Zugangsberechtigung

Das Betriebsgelände darf nur durch die gekennzeichneten Zugänge befahren, betreten und verlassen werden. Offizielle Zugänge sind mit Zutrittskontrollsystemen ausgerüstet**.**

Die Zugangsberechtigung wird durch die Vergabe des Brauereiausweises erteilt und ist personenbezogen. Der Brauereiausweis ist gut sichtbar zu tragen.

Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände außerhalb der mit dem Veltins - Auftragsverantwortlichen festgelegten Arbeitszeit ist verboten.

Andere Bereiche als die zugewiesenen Arbeitsbereiche dürfen nicht betreten werden.

2 Anmelden / Abmelden

Beim Eintritt in die Brauerei ist eine Anmeldung in der Verwaltung oder beim Objektschutz erforderlich. Hier erhält der Mitarbeiter des Auftragnehmers den Brauereiausweis.

Nach Erhalt des Brauereiausweises ist dieser für jeden sichtbar zu tragen und beim Verlassen des Werkes wieder abzugeben. (Siehe „Merkblatt für Gäste, Lieferanten und Monteure“)

3 Fahrzeuge / Verkehrsregeln

Eine erteilte Einfahrgenehmigung berechtigt nur zur Anlieferung von Maschinen, Material, Werkzeugen usw., zum Aufsuchen der Arbeitsstätte und zum Abtransport der vorbenannten Materialien. Sollte das Fahrzeug für den Arbeitseinsatz benötigt werden wird ein Parkausweis ausgegeben.

Jeder Auftragnehmer hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Brauerei, die Mitarbeiter der Brauerei, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden.

Der gesamte KFZ-Verkehr darf grundsätzlich nur auf den angelegten Verkehrswegen vorgenommen werden.

Die Fußgänger haben die Gehwege zu benutzen.

Die Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge ist auf dem Werksgelände auf 20 km/h begrenzt. Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Das Befahren des Brauereigeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

Auf dem gesamten Werksgelände besteht - außer auf den ausgewiesenen Parkplätzen - Parkverbot. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze verboten. Die Parkplatzordnung ist einzuhalten. Weitere Parkmöglichkeiten sind nur mit ausgestellter Sondergenehmigung zu nutzen.

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich verkehrs- und betriebssichere Kraftfahrzeuge einzusetzen.

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, für jedes auf dem Werksgelände eingesetzte Fahrzeug mindestens eine Haftpflichtversicherung, wie bei Kraftfahrzeugen, die im öffentlichen

Straßenverkehr eingesetzt werden können, abzuschließen und ununterbrochen vorzuhalten.

Prüfbescheinigungen und Versicherungsnachweise sind auf Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

In besonderen Fällen kann von der Betriebsleitung ein Fahrverbot ausgesprochen werden. Nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge müssen von einer anerkannten Prüfstelle zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sein.

Auf Fußgänger und Verkehr durch Flurförderfahrzeuge und LKWs ist zu achten.

In der Logistik sind bei Aufenthalten in Be - und Entladebereichen Warnwesten und Sicherheitsschuhe zu tragen.

Der Verkehr auf den Zugangs- und Werksstraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten sowie durch Verschmutzung nicht behindert sein. Etwa erforderliche Sperrungen sind mit dem Veltins-Auftragsverantwortlichen vorher rechtzeitig zu vereinbaren. Straßenverschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu entfernen. Bei Nichtbefolgung wird die Brauerei die Säuberungsarbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen.

4 Arbeits-, Gesundheits-, Hygiene- und Umweltschutz

4.1 Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine zur Betriebsstätte delegierten Mitarbeiter Kenntnis über alle einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften haben und diese einhalten.

4.2 Arbeitszeitregelung

Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.
Für Sonn- und Feiertagsarbeiten ist auf Verlangen die Erlaubnis der Behörde vorzulegen.

4.3 Vergabe von Auftragsarbeiten an Subunternehmer

Bei der Vergabe von Auftragsarbeiten an Dritte (Subunternehmer) ist der Auftragnehmer in vollem Umfang für seine Nachunternehmer verantwortlich. Er muss insbesondere darauf achten; dass alle Beschäftigten, die Vertragsarbeiten ausführen, in geordneten Lohn- und Arbeitsbedingungen stehen und die geltenden Qualifikationsanforderungen erfüllen. Der Brauerei sind die Nachunternehmer zu nennen. Auf Verlangen muss der Auftragnehmer die erforderlichen Schulungsnachweise vorlegen können.
Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle eingesetzten Nachunternehmer die geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen kennen und einhalten.

4.4 Erste Hilfe

Jeder Auftragnehmer hat entsprechend der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ genügend in Erste Hilfe ausgebildetes Personal zur Gewährleistung der Erstversorgung von verunfallten Mitarbeitern einzusetzen.

4.5 Einweisung der Führungskräfte von Auftragnehmern

Die Führungskräfte der Auftragnehmer sind verpflichtet, an der von dem Auftragsverantwortlichen der Brauerei zu Beginn der Bau- oder Montagetätigkeit durchzuführenden Einweisung über die standortspezifischen Arbeitsschutzbedingungen (organisatorische/technische Rahmenbedingungen) teilzunehmen.

Darüber hinaus erfolgt durch den Brauerei-Auftragsverantwortlichen (bzw. Koordinator) eine Einweisung der Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. eines Verantwortlichen des Auftragnehmers über die allgemeinen Gefahren auf dem Betriebsgelände und die spezifischen Gefahren am Ort der Bau- und Montagearbeiten. Die Führungskräfte der Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren zu ergreifen.

Die Brauerei C. & A. Veltins ist berechtigt sich zu vergewissern, dass die Beschäftigten der Auftragnehmer hinsichtlich der Gefahren für Ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in ihrem Betrieb die angemessenen Anweisungen von ihren Führungskräften erhalten haben.

4.6 Unterweisung des Bau- und Montagepersonals

Jeder Bau- oder Montageleiter des Auftragnehmers hat bei den gesamten ihm unterstellten Mitarbeitern, insbesondere bei neu eingesetzten Mitarbeitern, Arbeitsschutzunterweisungen entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren und der Brauerei auf Anforderung vorzulegen.

4.7 Koordination / Gefährdungsbeurteilung

Werden Beschäftigte mehrerer Auftragnehmer an einem Arbeitsplatz tätig oder Arbeitsplätze mit möglicher gegenseitiger Gefährdung eingerichtet, so sind vor Aufnahme der Arbeiten Koordinierungsgespräche durchzuführen.

Die Auftragnehmer haben dazu möglichst schriftliche Arbeitsabläufe sowie Gefährdungs- und Belastungsbeurteilungen vorzulegen.

Sind für die Abstimmung und den späteren Ablauf ein oder mehrere Koordinatoren erforderlich, werden diese von der Brauerei dem Auftragnehmer schriftlich benannt und der fachliche und örtliche Wirkungsbereich festgelegt. Der oder die Koordinatoren sind mit Weisungsbefugnis in Belangen des Arbeitsschutzes ausgestattet.

Besondere Gefährdungen, mit abgeleiteten Maßnahmen, wie z.B. feuergefährliche Arbeiten, Befahren von Behältern, Arbeiten in Explosionsgefährdeten Bereichen, bedürfen einer Unterweisung durch die Brauerei.

4.8 Persönliche Schutzausrüstung

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstung notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Auftragnehmer diese seinen Mitarbeitern in geeigneter Art und ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

4.9 Lärm

Treten bei den Arbeiten Lärmeinwirkungen auf, muss rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die dafür am besten wirksamen Schutzmaßnahmen festgelegt werden können (Rücksprache mit dem Koordinator oder Auftragsverantwortlichen der Brauerei ist erforderlich).

In den ausgewiesenen Lärmbereichen ist geeigneter Gehörschutz zu benutzen.

4.10 Arbeiten mit besonderer Gefährdung

Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Betriebsstörungen sind vor Beginn von Arbeitseinsätzen mit besonderer Gefährdung Erlaubnisse von der Brauerei einzuholen. Vor Aufnahme der Arbeiten müssen die festgelegten Schutz- und Sicherheitsmaßahmen durchgeführt worden sein.

4.11 Arbeiten an stromführenden Anlagen

Sind Arbeiten an oder in der Nähe von stromführenden Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall die Erlaubnis der verantwortlichen Elektrofachkraft der Brauerei eingeholt werden und z. B. das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden.
Arbeiten in Räumen mit N_2 –Löscheinrichtungen dürfen erst nach Freigabe durch die Brauerei begonnen werden.

4.12 Sauberkeit

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen.

Die zugewiesenen Umkleideräume sind ordentlich und sauber zu halten. Es dürfen keine Flaschen, Essensreste und Unrat hinterlassen werden.

Jeder Nutzer hat eigenverantwortlich auf sein Eigentum zu achten und es gegen unbefugten Zutritt zu sichern. Vor der Abreise ist der Spind ordentlich und gereinigt zu übergeben.

Abfälle sind in den angewiesenen Abfallbehältern zu entsorgen. In diesen dürfen keine zusätzlichen Abfälle, wie z.B. Altöle, Batterien etc. entsorgt werden.

Auf keinen Fall dürfen die Abfallbehälter der Brauerei für andere Müllfraktionen genutzt werden!

Betriebshygiene

Hinweis: Die Brauerei C. & A. Veltins ist Lebensmittelhersteller und Hersteller von Einzelfuttermitteln!

Die Mitarbeiter der Fremdfirmen sind verpflichtet grundlegende Hygienestandards zu beachten, saubere Arbeitskleidung zu tragen und diese bei Verschmutzung zu wechseln.
In jedem Falle sind alle Mitarbeiter von Fremdfirmen verpflichtet, nur solche Mitarbeiter zu entsenden die

- keinem Tätigkeitsverbot nach § 43 Infektionsschutzgesetz für das gewerbsmäßige Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln unterliegen;

- Keine Krankheiten haben, durch die Lebensmittel beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen nachteilig beeinflusst werden können, z.B. akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender Durchfall), Thyphus / Parathyphus, Virushepatitis A o. E., infizierte Wunden oder Hautkrankheiten, durch die Krankheiten über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden.

Die Toiletten sind ordnungsgemäß zu benutzen und sauber zu hinterlassen.

Auf dem Werksgelände herrscht ein generelles Rauchverbot. Nur an speziell ausgewiesenen Plätzen besteht eine Ausnahme vom Rauchverbot. Zigarettenkippen dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.

Im gesamten Produktions- und Abfüllbereich besteht strengstes Ess- und Trinkverbot (Ausnahme Mineralwasser). Für die Pausen (Essen und Trinken) stehen Pausenräume, u. a. der Schalander zur Verfügung.

Jede in unserem Betrieb tätige Fremdfirma wird so eingewiesen wird, dass z.B. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen oder Wartungs- und Bauarbeiten die Sicherheit der Futtermittel nicht beeinträchtigen.

4.13 Nutzung von Betriebsmitteln

Den Auftragnehmern ist es nicht gestattet, Betriebsmittel der Brauerei (ausgenommen Einrichtungen zur ersten Hilfe Leistung oder zur Brandbekämpfung) zu benutzen. Etwas anderes gilt, soweit die Brauerei dem Auftragnehmer im Einzelfall Betriebsmittel zur Durchführung seiner Aufgaben ausdrücklich zur Verfügung stellt. Die Benutzung der Betriebsmittel erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Für diese Gegenstände und deren Einsatz haftet ausschließlich der Auftragnehmer.

4.14 Errichtung, Änderung und Abbruch von baulichen Anlagen

Vor Beginn der Arbeiten ist zu prüfen, ob die durchzuführenden Arbeiten unter die Baustellenverordnung fallen. Ist dies der Fall, sind die Anzeigepflicht, die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators sowie die erforderlichen Maßnahmen mit der Brauerei abzustimmen.

4.15 Gefährdung durch Steinschlag

Das Brauereigelände ist aufgrund der geologischen Gegebenheiten von Steilhängen (Felswänden) umgeben.
Die Felswände sind in den Gefahrenbereichen grundsätzlich mit Felssicherungsmaßnahmen (Befestigungen/Hangsicherungsnetzen) gesichert.
Dennoch kann es immer wieder zu geringfügigen und/oder kleineren Steinschlägen kommen.

4.16 Verpflichtungserklärung

Die dieser Fremdfirmenordnung als Anlage beigefügte Verpflichtungserklärung ist vor Beginn der Arbeiten zusammen mit der Auftragsbestätigung an die Brauerei zu senden.

5 Technische Anforderungen für Gerüste, Sicherheitseinrichtungen und Gefahrstoffe

5.1 Gerüste

Gerüste müssen für den Einsatzzweck geeignet und der Auf- und Verwendungsanleitung des Herstellers entsprechend konstruiert und aufgebaut sein.

Werden Gerüste von einem anderen Unternehmer genutzt, ist eine ordnungsgemäße Übergabe durch einen genehmigten Gerüstübergabeschein durchzuführen. Veränderungen an Gerüsten dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden.

Jeder Bau- bzw. Montageleiter ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Bau- bzw. Montagestelle vorschriftsmäßig abgesichert ist. Er hat sich ständig vom ordnungsgemäßen Zustand aller Gerüste und Arbeitsbühnen, Abdeckungen und Absperrungen usw. zu überzeugen.

5.2 Veränderungen und Entfernung von Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen darf der Auftragnehmer nur mit Zustimmung der Brauerei dauerhaft verändern oder entfernen.

5.3 Umgang mit Gefahrstoffen

Die Lagerung oder der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem Koordinator der Brauerei vorher anzuzeigen. Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind ihm vorzulegen.

Es ist sicherzustellen, dass auch die Mitarbeiter der Brauerei bei der Anwendung der Gefahrstoffe nicht gefährdet werden.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Farben usw. sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden, Grundwasser und Entwässerungssystemen auftreten. Sollte es dennoch zu einer Umweltschädigung kommen, haftet der Auftragnehmer.

5.4 Gefahrguttransporte

Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

6 Brandschutz

6.1 Allgemeiner Brandschutz

In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen und an von der Brauerei besonders gekennzeichneten Stellen ist das Rauchen und Hantieren mit offener Flamme und Erzeugen von Funkenflug strengstens untersagt

Bei Schweiß-, Schneidearbeiten und verwandten Arbeitsverfahren ist allgemein darauf zu achten, dass keine Brände entstehen. Unkontrollierter Funkenflug ist zu vermeiden. Arbeiten, bei denen durch Funkenflug Arbeitsplätze und/oder bestehende Einrichtungen gefährdet werden könnten, sind durch nicht brennbare Abdeckungen abzusichern. Dies gilt besonders auf Lichtgitterrostbühnen, um tiefer liegende Arbeitsplätze und Einrichtungen nicht zu gefährden.

Schweißarbeitsplätze oberhalb von Kabelbühnen oder sonstigen leicht entzündbaren Stoffen oder Gegenständen sind sorgfältig abzudecken und die Abdeckung während des

Arbeitsverlaufes zu erhalten. Bei Schweißarbeiten im Bereich von Schalungen und Gerüsten ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich, damit Strahlungs- und Gerüstbrände vermieden werden.

Die Bau- und Montageleiter der Auftragnehmer haben dafür zu sorgen, dass an allen Gefahrenpunkten geeignete Feuerlöschgeräte oder Feuerlöschschläuche funktionstüchtig und in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

In den explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur für den Einsatzort geeignete Betriebsmittel verwendet werden. Alle anderen Gegenstände von denen eine Gefahrenquelle ausgeht (wie z.B. normale Handleuchten oder Mobiltelefone), dürfen in diese Bereiche nicht mitgenommen werden.

6.2 Brandschutz in Räumen mit erhöhter Brandgefährdung / Feuergefährdete Bereiche

Muss in diesen Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung geschweißt, geschnitten oder ein verwandtes Arbeitsverfahren angewandt werden, ist eine Schweißgenehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) der Brauerei erforderlich.

Es gilt hier ein generelles Rauchverbot. Vor Beginn der Arbeiten ist vom Auftragnehmer ein abgestimmter Arbeitsablauf vorzulegen. Schweiß- und/oder funkenbildende Arbeiten dürfen nur nach sorgfältiger Durchführung und Dokumentierung der angeordneten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Die in dem Bereich tätigen Beschäftigten sind bezüglich der besonderen Brandrisiken zu unterweisen. In Abhängigkeit von Art und Umfang der durchzuführenden Arbeiten hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit der Brauerei Brandwachen in erforderlichem Umfange zu stellen. Brandwachen müssen in der Brandbekämpfung ausgebildet sein.

Am Arbeitsplatz sind in ausreichendem Maße geeignete Feuerlöscheinrichtungen bereitzuhalten.

Benutzte Feuerlöscher sind unverzüglich der Brauerei zu melden.

Jeder Brand (auch Kleinbrand) sowie jede Explosion und Verpuffung ist unter genauer Angabe der Lage und des Schadenumfanges sofort der Brauerei zu melden.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind nach besten Kräften die örtlich vorhandenen Brandbekämpfungsmittel einzusetzen und die Rettungswege freizuhalten.

Die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe darf nur von sachkundigem Personal durchgeführt werden. Dabei sind die in der VDE 0132 angegebenen Festlegungen zu beachten.

Um die Brandgefahr zu mindern, ist arbeitstäglich zum Arbeitsende brennbares Material von der Arbeitsstelle zu entfernen, Kabeldurchbrüche sind u. U. mit Brandschutzkissen zu verschließen.

7 Unfall und Gefahrenmeldung

7.1 Unfälle

Unfallmeldungen müssen grundsätzlich dem Auftragsverantwortlichen, außerhalb der Betriebszeit dem Objektschutz, gemeldet werden. Die entsprechenden Telefonnummern werden vor Ort bekannt gegeben.

Die Notrufnummern 110 und 112 sind von jedem Telefon wählbar.

Unfallmeldungen sind kurz und präzise zu formulieren. Hierbei sind folgende Angaben zu machen:

- Unfallort
- Anzahl der verletzten Personen
- Art der Verletzung
- Absturz/Verbrennung
- Einwirkung durch elektrischen Strom
- Bewusstlosigkeit
- Atemnot
- Vergiftung/Verätzung unter Angabe des Stoffes

Bei einem Unfall ist der/die Verletzte/n zu retten, Erste Hilfe zu leisten und die Unfallstelle abzusichern. Die Organisation der Wege zum Abtransport ist mit der Brauerei abzustimmen.

7.2 Erste Hilfe

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Unfälle in das in der Erste-Hilfe-Station ausliegende Verbandsbuch einzutragen. Die Entnahmen sind dem Auftragsverantwortlichen zu melden.

7.3 Alarmierung

Bei Alarmierung von Krankenwagen und Feuerwehr sind der Auftragsverantwortliche sowie ebenfalls die Sicherheitsfachkraft, das technische Sekretariat und der Empfang der Verwaltung (innerhalb der Geschäftszeit) zu verständigen.

7.4 Störungen / Gefährdungen

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen oder dem Koordinator unverzüglich zu melden.

8 Elektrische Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge

8.1 Maschinen, Geräte und Werkzeuge

Die verwendeten Maschinen, Geräte und elektrischen Werkzeuge müssen nach der Betriebssicherheitsverordnung, dem Produktsicherheitsgesetz, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein und betrieben werden.
Außerdem müssen die Schmierstoffe, die in den produktberührenden Teilen der Brauerei C. & A. Veltins eingesetzt werden, H1 zugelassene Schmierstoffe sein, da diese vom menschlichen Organismus rückstandsfrei abgebaut werden können und somit auch bei Kontakt mit Lebensmitteln einen sicheren Gebrauch gewährleisten.

Für die Aufbewahrung der vom Auftragnehmer eingebrachten Werkzeuge, Geräte und Materialien usw. ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich. Bei Verlust leistet die Brauerei keinen Ersatz.

8.2 Mitbenutzung von Brauereieigenen Maschinen und elektrischen Betriebsmitteln

Die eigenmächtige Benutzung von Einrichtungen, insbesondere Maschinen, Fahrzeugen,

Hebezeugen, Flurförderzeugen und elektrischen Betriebsmitteln der Brauerei ist nicht gestattet. Werden technische Arbeitsmittel durch die Brauerei zur Verfügung gestellt, geschieht dies ausdrücklich und auf eigene Gefahr der Verwender, ggfs. notwendige Unterweisungen sind durchzuführen. Festgestellte Mängel sind umgehend dem Koordinator oder Auftragsverantwortlichen mitzuteilen. Die Benutzung der technischen Arbeitsmittel ist dann sofort einzustellen.

8.3 Aufzüge, Transportgeräte und Hebezeuge

Aufzüge dürfen für Personenbeförderung nur verwendet werden, wenn sie hierfür zugelassen sind.

Das Mitfahren auf schwebenden Lasten und der Aufenthalt unter schwebenden Lasten sind verboten.

Fremde Krananlagen, Hebezeuge, Montagemasten, Aufzüge usw. dürfen ohne vorherige Vereinbarungen mit dem Besitzer nicht benutzt werden. Alle Geräte sind gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.

Angaben über die zulässige Belastbarkeit von Geräten und Anschlagmitteln müssen deutlich sichtbar angebracht sein.

Die Prüfbücher sind auf der Baustelle zur ständigen Einsicht bereitzuhalten.

Vor dem Zusammenwirken verschiedener Hebezeuge etc. müssen diese Arbeiten koordiniert werden. Es ist ein Ablaufplan zu erstellen und der Brauerei zur Genehmigung vorzulegen.

Hebezeuge, Flurförderzeuge, Gabelstapler, Hubarbeitsbühnen etc. dürfen nur von ausgebildetem Personal, welches die für das Führen von entsprechenden Fahrzeugen erforderlichen Erlaubnisse/Aufträge erteilt bekommen hat, bedient/gefahren werden.

8.4 Prüfungen

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sind entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3 regelmäßig zu prüfen.
Werden elektrische Anlagen und Betriebsmittel im Ausnahmefall von der Brauerei dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt, so entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Prüfpflicht.

9 Probebetrieb

Vor Inbetriebnahme einer Anlage ist ein Probebetrieb durchzuführen.
Der Probebetrieb entspricht der Endprüfungsphase einer Maschine oder Anlage und liegt daher in der Verantwortlichkeit des Lieferanten/Herstellers.

Während des Probebetriebes verpflichtet sich der durchführende Lieferant/Hersteller alle Pflichten des Unternehmers einzuhalten. Zu diesen Pflichten gehören u.a. Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, sicherheitsgerechtes

Verhalten, Benutzung von Schutzeinrichtungen und die Beachtung von Zutritts- und Aufenthaltsverboten. Beim Probebetrieb sind insbesondere auch die Prüfungen der Sicherheitseinrichtungen vorzunehmen.
Der Lieferant benennt in jedem Fall einen verantwortlichen Leiter ggfs. auch einen Stellvertreter für den Probebetrieb.

Der verantwortliche Leiter des Probebetriebs ist der Brauerei C. & A. VELTINS schriftlich zu benennen.

Die Aufgaben für den Probebetrieb sind schriftlich zu dokumentieren, wobei sich Brauerei C. & A. Veltins vorbehält, die Dokumentation jederzeit einzusehen.

Die Verantwortung während des Probebetriebs liegt bei dem Lieferanten/ GU. Der Einsatz von Mitarbeitern der Brauerei während des Probetriebs erfolgt nur unter Abstimmung des verantwortlichen Projektleiters (Veltins) mit dem benannten Leiter für den Probebetrieb (Lieferant). Die Sicherheit während des Probebetriebs ist unter allen Umständen zu gewährleisten. Ersatzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheitsfunktionen sind vor Aufnahme des Probetriebes sicherzustellen.

Notwendige Unterweisungen sind zu dokumentieren.

10 Inbetriebnahme von Anlagen

Erst nach Abschluss und Dokumentation des erfolgreichen Probetriebes erfolgt die Inbetriebnahme, d.h. die erste Verwendung einer Maschine oder Anlage durch Veltins.
Zur Inbetriebnahme der Anlage müssen alle notwendigen Dokumentationen vorliegen.
Die Gefährdungsbeurteilung mit interner Risikobeurteilung des Lieferanten/ Maschinenherstellers ist der Brauerei zur Verfügung zu stellen.

11 Baustelleneinrichtung und Sozialräume

Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräte, Materialien, Bauteile usw. darf der Auftragnehmer nur im Einvernehmen mit der Brauerei oder ggf. mit Zustimmung der zuständigen Behörden aufstellen bzw. lagern. Er ist gehalten, sie auf Verlangen der Brauerei umzustellen bzw. umzulagern, insbesondere wenn sie den Fortgang der Arbeiten stören.

Der Auftragnehmer bzw. sein Subunternehmer hat für die angemessene Unterbringung seiner Mitarbeiter Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen sowie Toilettenwagen. Die Aufstellung in Gebäuden ist nicht gestattet. Übernachtungen auf dem Betriebsgelände sind verboten.

12 Allgemeine Verhaltensregeln

12.1 Mobilfunk

Der Einsatz von Funktelefonen und anderen nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln ist in explosionsgefährdeten Bereichen nicht erlaubt.

12.2 **Fotografieren**

Jegliche Aufnahmen sind strikt verboten. Das gilt auch für Fotos, die z. B. mit Smartphone gemacht sind und ausschließlich der Arbeitsdokumentation dienen. Eine Genehmigung wird nach Inaugenscheinnahme in der Regel zeitnah erteilt.

12.3 **Havarien**

Havarien (z.B. defekte Öl- oder Kühlwasserschläuche, Kraftstoffverluste) sind unmittelbar dem Auftragsverantwortlichen zu melden.

12.4 **Verschwiegenheit**

Über im Rahmen des Aufenthaltes bekannt gewordene Geschäftsinterna ist absolutes Stillschweigen zu bewahren. Auf die Vorschrift des § 203 StGB wird verwiesen.

12.5 **Videoüberwachung**

Die Brauerei betreibt eine Videoüberwachungsanlage.

12.6 **Kontrollen**

Beim Verlassen des Werkes kann eine Taschen- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt werden.

12.7 **Alkohol und Drogen**

Der Konsum von Alkohol und Drogen ist während der Arbeitszeit auf dem Brauereigelände verboten. Bei Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, hat der Vorgesetzte nach Weisung des Auftragsverantwortlichen (Veltins) die Person unverzüglich unter seiner Verantwortung vom Brauereigelände zu verweisen.

12.8 **Diebstahl**

Diebstahl jeglicher Art sowie jede unberechtigte Entnahme von Bier oder Leergut wird als Straftat betrachtet und führt zu betrieblichen und gesetzlichen Konsequenzen.

12.9 **Verhaltensregeln bei Betriebsstörungen**

Beim Ertönen eines Warnsignals, z.B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort verlassen werden.
Achtung! Keine Aufzüge benutzen!
Personen in der Nachbarschaft sind zu warnen und verletzten und behinderten Personen ist zu helfen.
Suchen Sie den festgelegten Sammelplatz (siehe Flucht- und Rettungswegepläne) auf. Standorte Sammelplätze: siehe Flucht- und Rettungswegepläne, Lageplan

Standorte der Feuerlöscher und Brandmelder: siehe Flucht- und Rettungswegepläne

Vom Ort der Störung fernbleiben!

Gesperrte Bereiche nicht betreten oder befahren!

Rettungsarbeiten nicht behindern!

Nicht durch ausgelaufene Flüssigkeiten, unbekannte Feststoffe, Stäube oder austretende Gaswolken und Brandrauch laufen oder fahren!

Verhalten bei Ammoniak-Austritt

Sammelplatz aufsuchen. Anweisungen der Feuerwehr und der verantwortlichen Brauereimitarbeiter befolgen. Türen unbedingt geschlossen halten.

Innerhalb von Betrieben, Anlagen und Gebäuden die Weisungen des Anlagenverantwortlichen befolgen!

Fahrzeuge so abstellen, dass Rettungswege und Stellflächen der Feuerwehr nicht verstellt werden!

13 Datenschutz

Der Lieferant willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein. Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gem. Art. 12 ff der DSGVO. Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Brauerei C.& A. VELTINS GmbH & Co. KG, An der Streue, 59872 Meschede, Tel. 02934 959-0. Den Datenschutzbeauftragten des Unternehmens erreicht der Lieferant über die E-Mail-Adresse: datenschutz@veltins.de.

Folgende Daten und Datenkategorien von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Lieferanten werden verarbeitet: Name, Vorname, Emailadresse. Hierzu werden für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Lieferanten Ausweise erstellt, die auf dem Betriebsgelände offen zu tragen sind.

Die Datenverarbeitung erfolgt hier zur allgemeinen Gefahrenabwehr, Schutz von Gebäuden und Eigentum sowie zur einfacheren Identifikation von Personen auf Basis unseres berechtigten Interesses gem. Art. 6 Abs.1 lit. f DSGVO sowie zur Einhaltung von arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gem. Art. 6 Abs.1 lit. c DSGVO.

Die erhobenen Daten verbleiben ausschließlich in unserem Unternehmen und werden nicht an Dritte weitergegeben. Eine Übermittlung in Drittländer erfolgt nicht.

Die Datenvernichtung erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Es besteht ein Recht auf Auskunft über die vorgenannten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit. Sofern für die Verarbeitung der Daten eine Einwilligung eingeholt wurde, kann diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Hierfür wenden Sie sich bitte an datenschutz@veltins.de

Der Lieferant oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können das Beschwerderecht bei unserem Datenschutzbeauftragten oder bei der Aufsichtsbehörde ausüben.

Weiterführende Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
https://www.veltins.de/Datenschutzhinweise.

Anlagen

14 Anlage Fremdfirmenordnung

Verpflichtungserklärung zu Bestellnummer: …….....

Ich führe die Aufgaben als verantwortliche Aufsichtsperson auf der Bau- Montagestelle durch. Innerhalb meines Aufgabengebietes bin ich insbesondere für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Richtlinien und Merkblätter z.B. der Berufsgenossenschaften, sowie sonstiger Vorschriften und vereinbarter Spezifikationen und der Fremdfirmenordnung verantwortlich.
Ich werde meine Mitarbeiter über die einschlägigen Vorschriften unterweisen und dieses dokumentieren. Zur Abgabe dieser Erklärung bin ich/sind wir für mein/unser Unternehmen berechtigt. Nichtzutreffendes bitte streichen.

_____ , den ---------- ----------
(Unterschrift)

Persönliche Daten:

Name, Vorname:

Beruf, Dienststellung:.....

Firma:

Anschrift der Firma:

Tel. Nr.: ggfs.

Anschrift am

Montageort:

Weitere, falls vorhanden und zutreffend, zu benennende Personen:

Bauleiter:

Montageleiter:

Fachkraft für Arbeitssicherheit:

Stellvertreter:

Sicherheitsbeauftragter:

Stellvertreter:

Ausgebildeter Ersthelfer:

Mobilfunknummer:

15 Lageplan der Brauerei Veltins mit Sammelplätzen



1 Verwaltung
2 Besucherparkplatz
3 Parkplatz
4 Haupttor
5 Eingang Technik / Fußweg intern
6 Eingang Technik / PKW extern
7 Freitrunkabholung
8 Eingang Schalander
9 Haustrunkabholung / Standort Veltins-O-Mat
10 Versand
11 Kläranlage
12 Parkplatz Herrlichkeit

Sammelplätze